

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 94 (1911)

Vereinsnachrichten: Aargau

Autor: Leuthardt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kantonale Jahresberichte

Aargau

Im letzten Jahresbericht konnten wir melden, dass nach unsrern Beobachtungen allmählich auch weitere Bevölkerungskreise für den Pflanzenschutz interessiert werden, dass Ausschreitungen weniger häufig vorkommen als in früheren Jahren und dass da und dort Fälle von Uebertretungen zur Anzeige gebracht worden sind. Die vom Regierungsrat herausgegebene Pflanzenschutzverordnung scheint also gute Wirkung zu tun. Leider war sie unter der Bevölkerung noch zu wenig bekannt. Diesem Uebelstand ist nun abgeholfen worden. Die Kantonsregierung hat unsere Anregung sehr sympathisch entgegengenommen und die Pflanzenschutzverordnung in Form eines soliden Plakates verbreitet. Dieses Plakat hat eine auffallende und gefällige Form. Das Format ist klein, aber der Druck möglichst gross, und eine hübsche Randverzierung umrahmt den Text. Das Plakat ist in den Bahnhöfen und Schulzimmern aufgehängt und, da es auf Karton aufgezogen ist, ist nicht zu fürchten, dass es so bald abgerissen wird.

Im Frühling erschienen in den meisten, vielleicht in allen aargauischen Blättern Artikel, welche auf die Bedeutung des Pflanzenschutzes aufmerksam machten und vor dem mutwilligen Abreissen von Pflanzen warnten.

Aarau und Wettingen, 14. Juni 1911.

Namens der Naturschutzkommission von Aargau

Der Präsident :

F. Mühlberg.

Der Aktuar :

W. Holliger.

Baselland und Baselstadt

a) *Pflanzenschutz.* In Bezug auf die gesetzliche Regelung des Pflanzenschutzes ist in beiden Halbkantonen ein Fortschritt zu verzeichnen, für den Kanton Baselstadt sei auf Seite 19-21 des allgemeinen Berichtes verwiesen.

Im Kanton Baselland, wo weder dem Regierungs- noch dem Landrat die Kompetenz zusteht, Gesetze auf dem Verordnungswege zu erlassen, sondern alle Gesetze und Verordnungen dem Volksentscheide unterliegen, war aus dem eben genannten Grunde die Einführung einer alle Gemeinden umfassenden, kantonalen Pflanzenschutzverordnung sehr schwierig. Allerdings haben die *einzelnen Gemeinden* das Recht, solche Verordnungen aufzustellen. In erfreulicher Weise haben nun einzelne Gemeinden, auf Veranlassung der Direktion des Innern, welche den Pflanzenschutzbestrebungen wohlgesinnt ist, Pflanzenschutzbestimmungen in ihre revidierten Forstreglemente aufgenommen. So wurden *Eibe* und *Hirschzunge* von folgenden Gemeinden unter Schutz gestellt:

Ettingen, Muttenz, Münchenstein, Buckten, Häfelfingen, Hölstein, Rünenberg, Sissach, Wintersingen, Wittinsburg und Titterten.

Die Gemeinde *Langenbruck* hingegen hat eine eigentliche Pflanzenschutzverordnung im Sinne des Entwurfes der Schweiz. Naturschutzkommission erlassen. Es ist dies um so wichtiger, als die Gemarkung der Gemeinde im montanen Florengebiet liegt, und da Langenbruck bekanntlich ein vielfach besuchter Kurort ist, eine Pflanzenschutzverordnung hier in erster Linie am Platze ist.

Als erste eigentliche Pflanzenschutzverordnung im Kanton möge dieselbe im Wortlaute folgen:

« Die Einwohnergemeindeversammlung von Langenbruck hat im Interesse des Naturschutzes, insbesondere um dem Ausrotten seltener Pflanzen entgegenzuwirken, folgendes beschlossen :

§ 1. Das Einsammeln, Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken der Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, ist untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich speziell auf folgende Pflanzen: Hirschzunge, Eibe, Buxbaum, Frauenschuh und andere Orchideen, Leberblümchen, flaumiger Seidelbast (*Daphne cneorum*, « Fluhrösli »), Aurikel (Fluhblume), stengelloser Enzian und Schwalbenwurzenzian (*Gentiana asclepiadea*). Je nach Bedürfnis kann vorstehendes Verzeichnis erweitert werden.

§ 2. Auf das Ausgraben weniger Exemplare zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken findet dieses Verbot keine Anwendung.

§ 3. Der Gemeinderat wird diesem Verbot durch die dazu geeigneten Organe (Gemeindeförster, Bannwart) Nachachtung verschaffen.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit 5 bis 20 Franken gebüsst. Die Hälfte der Busse fällt dem Verzeiger zu.

§ 5. Diese Verordnung ist in geeigneter Weise, namentlich auch beim Lehrerpersonal bekannt zu machen und in der Gemeinde öffentlich anzuschlagen.

Langenbruck, 11. Dezember 1911.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

G. Dettwiler.

Der Gemeindeschreiber:

Emil Hänger.»

Als ein wichtiges Ereignis zu Gunsten des gesamten Naturschutzes für unsren Kanton erscheint die Aufnahme eines Naturschutzartikels in das Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch durch den h. Landrat des Kantons Baselland. Derselbe lautet:

§ 95. «Der Landrat ist berechtigt, Vorschriften und Strafbestimmungen aufzustellen über Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern und seltenen Pflanzen, sowie gegen Verunstaltung von Landschafts- und Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten.»

Das Einführungsgesetz hat allerdings noch die Volksabstimmung zu passieren, doch ist dessen Annahme sehr wahrscheinlich.

Zum Zwecke der Propaganda für den Naturschutz im Allgemeinen wie auch für den Naturschutzbund im Besondern wurden vom Unterzeichneten öffentliche Projektionsvorträge gehalten in Liestal (Naturf. Ges.) und im Verkehrs- und Verschönerungsverein Arlesheim.

Liestal, 17. Juni 1911.

Namens der Naturschutzkommision
von Baselstadt und Baselland

Der Präsident:

F. Leuthardt.

Bern

Organisatorisches. Im letzten Januar ist endlich unser langgehegter Wunsch in Erfüllung gegangen, und es hat sich eine besondere *Naturschutzkommision für den Berner Jura* konstituiert. In einem Aufruf haben die Herren schon die Bewohner von Biel und Umgebung zum Eintritt in den Naturschutzbund aufgefordert, und sie finden jedenfalls in ihrem Gebiet des Erhaltenswerten genug. Wir verweisen auf ihren Jahresbericht.